



## **Aktuelle Marktinformation** **10.08.2015**

### **Duale Systeme unterzeichnen neuen Clearingstellenvertrag**

Die dualen Systeme haben weitere wichtige Schritte unternommen, um das System der privatwirtschaftlich organisierten haushaltsnahen Verpackungsentsorgung langfristig zu stärken. Die neun Systembetreiber unterzeichneten Ende Juli in der Gemeinsamen Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH einen neuen Clearingstellenvertrag, mit dem bislang noch vorhandene Lücken bei der Rücknahme und Verwertung der Verpackungen geschlossen werden konnten.

So setzt der neue Mengenclearingvertrag zum einen die überarbeitete Mitteilung Nr. 37 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 37) um. Diese Mitteilung enthält die Aussage, dass pauschale Mengenabzüge nicht zulässig sind und Mengenmeldungen gegenüber Clearingstelle und Deutschem Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie in den Mengenstromnachweisen übereinstimmen müssen. Darüber hinaus beinhaltet die LAGA M 37 Konkretisierungen zu folgenden Punkten:

- Pflichten zur Beteiligung an einem System
- Anforderungen an Branchenlösungen
- Hinterlegungspflichten einer Vollständigkeitserklärung
- Anforderungen zur Führung von Mengenstromnachweisen.

Mit der Verabschiedung des neuen Clearingvertrages erkennen die dualen Systeme diese Regelungen als verbindlich an.

Zum zweiten wurde im neuen Mengenclearingvertrag festgeschrieben, dass zukünftig auch bei Mengenmeldungen von sogenannten Maklern eine Prüfung durch den Pool der System-Wirtschaftsprüfer erfolgen muss. Händler, die für ihre Lieferanten die Lizenzierung übernehmen, werden dabei grundsätzlich wie Makler behandelt (gilt nicht für Eigenmarken). Die Prüfung muss nach den Bestimmungen des Mengenclearingvertrags erfolgen. Mit der Ausdehnung der Prüfungspflicht soll sichergestellt werden, dass die Vorgaben, denen sich die dualen Systeme unterwerfen, auch für andere Marktteilnehmer gelten.

Der neue Mengenclearingvertrag gilt erstmals für das Leistungsjahr 2016.